



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 2000

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	13. 1. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Fortführung der Lose- blattsammlungen	124
203014	8. 1. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	126
74	15. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft I. Umsetzung der Richtlinie des Rtes vom 23. 12. 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestal- tung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien im Bereich Abfall ..	127

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
13. 12. 1999	Ministerpräsident Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	137

I.

1141

Richtlinien für den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Fortführung der Loseblattsammlungen

RdErl. d. Innenministerium v. 13. 1. 2000 –
V B 5/17-10.20

Mein RdErl. v. 18. 4. 1994 (SMBl. NRW. 1141) wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung ist in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „NW.“ durch die Angabe „NRW.“ zu ersetzen. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Anlage 5

Anlage 5 mit den Hinweisen zur formalen und technischen Gestaltung von Vorschriftentexten ist zu beachten.

2. In Nummer 1.1 Satz 3, Nummer 1.4 Satz 1 2: Halbsatz und Satz 4, Nummer 1.5.1 Abs. 1, Nummer 1.6.1 Abs. 1, Nummer 1.7.1 Satz 1, 4 und 5, Nummer 1.7.2 Abs. 1 Satz 1, Nummer 1.7.3, Nummer 1.8.1 Satz 1, 2 und 3, Nummer 1.8.2 Satz 2, Nummer 2.4 Satz 2 2. Halbsatz, Nummer 3.1.2 1. Aufzählung, Nummer 3.1.3 Buchstabe a) bis c), Nummer 3.2.1 Satz 1 bis 3, Nummer 3.2.3, Nummer 4, Nummer 4.3 Satz 1 bis 3, Nummer 4.4.1, Nummer 4.4.2 Satz 2 und 5 und Nummer 4.6 Satz 1 werden jeweils die Angabe „NW.“ durch die Angabe „NRW.“ ersetzt.

3. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „NW.“ durch die Angabe „NRW.“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt: Ein Hinweis zur Aufnahme des Runderlasses in das Bestandsverzeichnis zu einer weiteren Gliederungsnummer lässt sich nach der geplanten elektronischen Führung des Fundstellenverzeichnisses nicht mehr realisieren. Von entsprechenden Hinweisen ist deshalb jetzt schon abzusehen.

4. Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

2.5 Zur Anwendung der **Neuregelung der deutschen Rechtschreibung** wird auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 31. 7. 1998 (SMBl. NRW. 20020) verwiesen.

Die Änderung einzelner Textstellen einer Vorschrift ist nicht zum Anlass zu nehmen, die gesamte Vorschrift entsprechend der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung umzustellen und neu zu veröffentlichen. Müssen bestehende Textstellen aus zwingendem Anlass geändert werden, sind aus verwaltungsökonomischen und aus Kostengründen nur bei diesen Textstellen die neuen Rechtschreibregelungen anzuwenden.

5. In Anlage 1 wird im Betreff die Angabe „NW.“ durch die Angabe „NRW.“ ersetzt.
6. In Anlage 2 werden im Betreff und in Satz 1 jeweils die Angabe „NW.“ durch die Angabe „NRW.“ ersetzt.
7. In Anlage 3 werden in den Nummern 2.1 und 2.6 jeweils das Wort „Nummern“ das Wort „Zahlen“ ersetzt.
8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den Stichwörtern „Änderung von Vorschriften in der SMBl.NW.“ wird die Angabe „NW.“ durch die Angabe „NRW.“ ersetzt.
 - b) Nach den Stichwörtern „Aufhebungsvorschriften ... – Überschrift 2.1“ wird eingefügt:
Begrenzung des Veröffentlichungsumfangs auf das Notwendige Anlage 5 Nr. 1
 - c) Nach den Stichwörtern „Hinweise im Bestandsverzeichnis 2.2“ wird eingefügt:
Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung von Vorschriftentexten Anlage 5

- d) Nach den Stichwörtern „Neue Verwaltungsvorschriften, die ... – Verbindlichkeit 1.3“ wird eingefügt:
Neuregelung der deutschen Rechtschreibung 2.5

- e) Die Stichwörter „Satzerschwerungen 2.5“ und „Sparsamkeit beim Satz 2.5“ werden gestrichen.

9. Nach Anlage 4 wird die nachstehende Anlage 5 angefügt.

Anlage 5

Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung von Vorschriftentexten

Inzwischen werden das Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), das Ministerialblatt (MBL. NRW.) und die Sammlung des Gesetz- und Verordnungsblattes (SGV. NRW.) vollelektronisch erstellt. Dies setzt voraus, dass die zu veröffentlichenden Texten nicht nur wie bisher in Schriftform, sondern zusätzlich als Textdatei im Format DCA, WordPerfect 6.0, Word 97 oder HTML zur Verfügung gestellt werden müssen.

Andere Formate können nach Absprache mit der Redaktion (Hausapparat 2029) gegebenenfalls zugelassen werden.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine Textdatei beigefügt ist, können in Zukunft nicht mehr bearbeitet werden.

Die X.400-Anschrift der Redaktion lautet:

C=de; A=dbp; P=dvs-nrw; O=im; GVNW-SGVNW bzw. MBLNW-SMBLNW

Zusätzlich weise ich auf folgende Anforderungen hin und bitte, entsprechend zu verfahren:

1 Grundsätzliches

Die Herstellung des GV. NRW., des MBL. NRW. und der SGV. NRW. verursacht hohe Kosten. Nur ein Teil der Kosten kann durch Einnahmen aus dem Verkauf der Publikationen gedeckt werden. Der Rest ist über den Landeshaushalt zu finanzieren. Aus dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung ergibt sich daher für jedes Ressort die Verpflichtung, den Veröffentlichungsumfang auf das Notwendige zu begrenzen.

Bewegungsspielraum und damit Einsparungsmöglichkeiten bestehen vor allem bei Formularen, Vordrucken, Tabellen, Listen, Landkarten, Zeichnungen, Abbildungen, Bildern und Ähnlichem. Hier sollte zunächst in jedem Einzelfall geprüft werden, ob nicht auf den Abdruck verzichtet werden kann.

Sind Darstellungen notwendig, sind sie möglichst einfach zu gestalten. Symbole, Zeichen und Formeln sind soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit eine textliche Beschreibung möglich ist, ist dieses Mittel vorzuziehen.

Notwendige Formulare, Vordrucke oder Ähnliches sind nicht in den Text einer Norm oder eines Erlasses aufzunehmen, sondern als Anlage vorzusehen; dies erleichtert die Nutzung des elektronischen Angebotes. Formulare, Vordrucke und Ähnliches können elektronisch oft nur in einem besonderen Format verarbeitet und angeboten werden. Diese sind nicht selten wegen ihrer großen Datenmengen vor allem im Internet, aber auch auf der CD-ROM, problematisch. Werden sie als Anlagen konzipiert, wird die Textnutzung nicht negativ beeinflusst.

In problematischen Fällen behält sich die Redaktion vor, eine Anlage nicht in das elektronische Angebot aufzunehmen.

2 Anforderungen an die Formatierung des Textes

2.1 Normkopf

Die **Normüberschrift** ist fett gedruckt und zentriert zu erfassen. Es darf nicht gesperrt geschrieben, d.h. keine Leertaste verwendet werden. Zusammenhängende Zeilen sind mit zusammenhängenden Absatzzeichen zu kennzeichnen (Shift + Return).

Hinter der **Langform** der Überschrift sind die **Kurzbezeichnung** und die **Abkürzung** so zu erfassen, dass die Datei der Normüberschriften sie sortieren kann. Im Einzelnen bedeutet dies folgende Reihenfolge: Klammer auf, Kurzbezeichnung, Gedankenstrich, amtliche Abkürzung, Klammer zu.

Das neue elektronische Medium bietet neue Nutzungsmöglichkeiten und besondere Möglichkeiten der Recherche. Dies stellt besondere Anforderungen an die Formulierung der Normüberschriften. Es ist geboten, dass bereits in der Entwurfsphase einer jeden Norm auf diese Besonderheiten Rücksicht genommen wird. Folgendes bitte ich daher zu beachten:

Die Überschrift einer Norm soll möglichst kurz sein. Die sog. **Langform** muß grundsätzlich innerhalb der ersten 35 Buchstaben ein „Haupt“-Schlagwort enthalten, das die Norm charakterisiert. Beispiele hierfür:

„Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten“,
„Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes NRW“.

Bisher war es nicht unüblich, das Haupt-Schlagwort erst an das Ende der Überschrift zu setzen. In Zukunft sollen derartige Formulierungen nicht mehr verwendet werden. Die betreffenden Überschriften sollten zum Beispiel wie folgt lauten:

„Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Bekanntmachung der Neufassung“

Jeder Normüberschrift sind (neben der Langform) möglichst eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung beizugeben.

Die **Kurzbezeichnung** soll – soweit möglich – nicht mehr als 35 Buchstaben in Anspruch nehmen. Sie muß ein Schlagwort enthalten, das den Inhalt der Norm charakterisiert. Zum Beispiel:

„Datenschutzgesetz“ oder „Fangjagdverordnung“
(die dazugehörige Langform lautet: „Verordnung über die Verwendung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd“).

Das Schlagwort muß am Anfang der Kurzbezeichnung stehen.

Zum Bestandteil einer jeden Kurzbezeichnung gehört die **Nennung des Normtypes**, z.B.: Gesetz, Ausführungsgesetz, Bereinigungsgesetz, Durchführungsgesetz, Verordnung, Zuständigkeitsverordnung, Änderungsverordnung, Durchführungsverordnung, Ermächtigungsverordnung, Staatsvertrag, Abkommen, Übereinkommen, Satzung, Hauptsatzung.

Damit die Kurzbezeichnung kurz bleibt, können übliche **Abkürzungsformen** gewählt werden. Diese sind z. B.: „VO“ für Verordnung, „G“ für Gesetz, „AusführungsG“ für Ausführungsgesetz, „APO“ für Ausbildungs- und Prüfungsordnung, „PrüfungsO“ für Prüfungsordnung, „DVO“ für Durchführungsverordnung.

Die **Abkürzung** muß unverwechselbar sein. Sie darf noch nicht belegt sein. Sie hat charakteristische Teile der Kurzbezeichnung zu übernehmen, z.B. „FangJVO“ oder „DSG NW“. Es dürfen keine Punkte, Bindestriche oder andere Interpunktionszeichen verwendet werden. Die Abkürzung darf nicht länger als 18 Buchstabenfelder sein.

Zwischen Überschrift, Datum und Text ist jeweils ein Absatz zu bilden.

2.2 Inhaltsübersicht

Wenn eine Norm mehr als 10 Paragraphen aufweist, ist grundsätzlich nach der Eingangsformel eine In-

haltsübersicht einzufügen. Sie enthält unter der Überschrift „Inhaltsübersicht“ die Abschnitts- und Unterabschnittsbezeichnungen und die Paragraphenbezeichnungen mit Paragraphenüberschriften. Die Inhaltsübersicht ist in Tabellenform zu erstellen. Die Überschriften von Teilen, Abschnitten, Unterabschnitten usw. sind mittelbündig und ohne Absatz zu schreiben. Die Paragraphen sind linksbündig aufzuführen; die jeweilige Paragraphen-Überschrift ist in derselben Zeile rechts daneben zu setzen. Nur eine derart ausgestaltete Inhaltsübersicht kann im elektronischen Angebot gesondert dargestellt werden.

2.3 Paragraphenbezeichnung und Paragraphenüberschrift

Paragraphenbezeichnungen (z.B. § 13) sind mittig auszurichten. Paragraphen-Zeichen und Paragraphen-Zahl (z.B. 13) sind stets in einer Zeile hintereinander zu schreiben. **Paragraphenüberschriften** sind mit zusammenhängenden Absatzzeichen (Shift + Return) direkt unter die Paragraphenbezeichnung zu setzen und mittig auszurichten. Zwischen Paragraphenbezeichnung und Paragraphenüberschrift darf keine Leerzeile sein.

Nach Möglichkeit soll jeder Paragraph eine Überschrift erhalten. Dies erleichtert die Nutzung, vor allem bei der CD-ROM. Dort wird nämlich in der Inhaltsübersicht neben der Paragraphenbezeichnung auch die Paragraphenüberschrift wiedergegeben.

Wenn ein **Paragraph** entfällt oder sonstwie nicht mit Text besetzt ist, sollte unmittelbar unter der Paragraphenbezeichnung statt der Paragraphenüberschrift ein entsprechender Hinweis angefügt werden – ohne Leerzeile! –. Dieser Hinweis erscheint dann in der Inhaltsübersicht genauso wie eine Paragraphenüberschrift. Dies ist für die Nutzung der CD-ROM sehr vorteilhaft.

2.4 Normtext

Der **Text** ist in Times New Roman, Schriftgrad 12, zu erfassen. Er ist linksbündig als Fließtext zu schreiben. Steuerzeichen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Auch Einrückungen oder sonstige Abstufungen sind zu vermeiden. Es dürfen keine festen Trennstriche verwendet werden, sondern nur die automatische Trennung von Word.

Für Aufzählungen soll die entsprechende Nummerierungsfunktion von Word genutzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies nur in einem fließenden Text, nicht aber in Tabellen möglich ist. Im Normtext dürfen auch keine Sonderzeichen zur Druckersteuerung oder Ähnlichem verwendet werden (z.B. schwarze Vierecke).

Tabellen dürfen grundsätzlich nicht innerhalb des Normtextes vorgesehen werden. Sie sind, falls sie notwendig sind, als Anlagen zu konzipieren.

3 Besonderheiten bei Erlassen

Das Vorstehende gilt entsprechend bei größeren **Runderlassen und Bekanntmachungen**. Hier erfolgt grundsätzlich eine Gliederung nach dem Dezimalsystem gemäß Anlage 3. In der **Inhaltsübersicht** werden die Abschnittsnummerierungen wie Paragraphen behandelt, etwa vorhandene Überschriften wie Paragraphen-Überschriften. Im **Erlaßtext** ist die Nummerierung des jeweiligen Abschnittes in der Zeile über dem Abschnitt linksbündig vorzusehen. Der Text ist linksbündig und ohne Einrückungen zu schreiben.

4 Beteiligung der Redaktion

Die Redaktion soll im Verfahren zur Erstellung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder eines Erlasses frühzeitig beteiligt werden. So besteht die Möglichkeit, die Anforderungen der Redaktion einzubringen und gleichzeitig den Wünschen der zuständigen Stelle weitestgehend Rechnung zu tragen.

203014

Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 1. 2000 – IV C 3 – 5204 –

Für das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit ist ein gepflegtes Erscheinungsbild der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten – in Dienst- und in Zivilkleidung – unverzichtbar. Uniformträger müssen das eindeutige Signalbild „Polizei“ vermitteln. Die Uniform ist nicht nur Dienstkleidung; sie bietet auch Schutz und Sicherheit.

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte tragen während des Dienstes Dienstkleidung, soweit nicht für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben das Tragen von Zivilkleidung angeordnet oder zugelassen ist. Beamtinnen und Beamte in der Kriminalitätssachbearbeitung tragen bei Wahrnehmung dieser Aufgaben Zivilkleidung.
- 1.2 Bei Dienstgängen oder Dienstreisen kann auf das Tragen der Dienstkleidung verzichtet werden, wenn Anlass, Wahl der Transportmittel etc. es gebieten.
- 1.3 Das Tragen von Einsatz- und Sonderbekleidung sowie Zusatzausstattung ist anzuordnen, wenn Art und Anlass der Dienstverrichtung es erfordern.
- 1.4 Angestellte des Landespolizeiorchesters tragen im Musikeinsatz Dienstkleidung.
- 1.5 Für weitere Bedienstete der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind, kann das Tragen dienstlicher Bekleidungsstücke durch den Dienstvorsetzten angeordnet werden.

2 Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung

- 2.1 Art und Umfang der Dienstkleidung richten sich nach der jeweiligen Funktion oder Aufgabenwahrnehmung.

2.2 Allgemeiner Dienstanzug

Als Oberbekleidung kann getragen werden

- Kopfbedeckung (weiße Dienstmütze/Wintermütze)
- Dienstjacke, Parka, Mantel, Lederblouson, Regenschutzjacke, grüner Pullover (jeweils mit Schulterklappen, soweit vorgesehen)
- Diensthose
- Diensthemd/-bluse mit Dienstkrawatte/-plastron
- Dienstgürtel
- Dienstsocken
- Dienstschuhe
- Diensthandschuhe, Dienstschal.

Der Unterziehrolli kann unter der Dienstjacke, dem Lederblouson oder dem grünen Pullover getragen werden. In Diensträumen ist es zulässig, ihn ohne weitere Oberbekleidung zu tragen.

Zur Repräsentation und bei besonderen Anlässen kann auch die grüne Dienstmütze getragen werden; Polizeivollzugsbeamtinnen können bei diesen Anlässen einen Dienstock tragen.

Beim Tragen der Dienstkleidung sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Diensthemd/-bluse mit langen Ärmeln, Dienstkrawatte/-plastron, Schulterklappen,
- Diensthemd/-bluse mit kurzen Ärmeln, oberster Hemdknopf geöffnet (Unterhemd/T-Shirt dürfen nicht sichtbar sein – außer in weiß im Halsausschnitt), Schulterklappen.

2.3 Einsatzanzug

- Kopfbedeckung (Barett/Wintermütze)
- Einsatzhelm (Helm-Masken-Kombination)
- Einsatzanzug-Jacke
- Einsatzanzug-Hose
- Diensthemd/-bluse mit Dienstkrawatte/-plastron
- Unterziehrolli
- T-Shirt/Fleecehemd
- Dienstgürtel
- Dienstsocken
- Dienstschnürstiefel
- flammhemmende Unterwäsche/Thermo-Unterwäsche
- Diensthandschuhe.

Über dem Einsatzanzug können Parka oder grüner Pullover, jeweils mit Schulterklappen, bzw. Regenschutzjacke getragen werden.

Folgende Erleichterungen zum Einsatzanzug sind auf Anordnung vorgesehen:

- Diensthemd/-bluse mit langen Ärmeln, Dienstkrawatte/-plastron, Schulterklappen,
- Diensthemd mit kurzen Ärmeln, oberster Hemdknopf geöffnet (Unterhemd/T-Shirt dürfen nicht sichtbar sein – außer in weiß im Halsausschnitt), Schulterklappen.

2.4 Schutzanzug

- Kopfbedeckung (Barett/Wintermütze)
- Einsatzhelm (Helm-Masken-Kombination)
- Jacke
- Hose
- Protektoren
- Schutzweste
- Handschuhe (hie- und stichfest)
- Dienstgürtel (herstellerabhängig)
- Fleecehemd
- Schnürstiefel
- flammhemmende Unterwäsche/Thermo-Unterwäsche.

Protektoren und Schutzwesten sind verdeckt zu tragen. Anzugserleichterungen sind nicht vorgesehen.

- 2.5 Es ist Wert darauf zu legen, dass das Erscheinungsbild uniformtragender Kräfte für den Bürger einheitlich ist.

- 2.6 Dienstkleidung ist der Jahreszeit, der Witterung und der Art der Dienstverrichtung anzupassen.

- 2.7 Zur Dienstkleidung ist die Pistole im dienstlich gelieferten Holster offen zu tragen, ausgenommen WSPP. Jede andere Trageweise bedarf der Anordnung. Wird der Schlagstock/Mehrzweckstock außerhalb von Dienstfahrzeugen mitgeführt, ist er in der Stocktasche bzw. am Dienstgürtel zu tragen.

- 2.8 Zur Dienstkleidung ist die Kopfbedeckung zu tragen, insbesondere im Straßenverkehr.

Hiervon kann abgewichen werden

- innerhalb von Polizeidienststellen und Polizeiunterkünften
- in Dienstfahrzeugen.

- 2.9 Die Oberbekleidung (Jacken, Mäntel etc.) ist geschlossen zu tragen.

- 2.10 Dienstkleidungsstücke dürfen nicht in Kombination mit privater Oberbekleidung getragen werden.

- 3 Aufbewahrung, Reinigung etc. von Dienstkleidung
- 3.1 Die ausgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des Landes.
- 3.2 Die Bediensteten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung der ihnen zugewiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Veränderungen sind unzulässig. Pflegeanleitungen sind zu beachten.
- Die materiellen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Waffen, Funkgeräte) sind von den Polizeibehörden und -einrichtungen sicherzustellen.
- 3.3 Die Bekleidung ist grundsätzlich auf eigene Kosten zu pflegen und zu reinigen.
- Nach außergewöhnlicher einsatzbedingter Verschmutzung kann die Reinigung auf Kosten des Landes erfolgen.
- 3.4 Über Instandsetzung oder Aussonderung von Dienstkleidung entscheiden grundsätzlich die Bekleidungslieferanten. Dürfen Dienstkleidungsstücke selbständig ausgedondert werden, ist eine unbefugte Nutzung zu verhindern.
- 4 Tragen der Dienstkleidung im Ausland
- Über das Tragen von Dienstkleidung bei Veranstaltungen im Ausland, bei denen eine Beteiligung in Dienstkleidung gewünscht und im dienstlichen oder öffentlichen Interesse ist, entscheiden die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen. Bei Reisen in außereuropäische Länder ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.
- 5 Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen und Orden
- 5.1 Es ist den Beamtinnen und Beamten freigestellt, an der Dienstkleidung Namensschilder zu tragen, soweit nicht Besonderheiten der Aufgaben dem entgegenstehen. An Einsatz- und Schutzanzügen werden keine Namensschilder getragen.
- 5.2 Uniformabzeichen, die auf die Zugehörigkeit zu einer Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung hinweisen, dürfen bis zur Größe von Sportabzeichen getragen werden.
- 5.3 Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen richtet sich nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430). An der Ordensschnalle dürfen auch Sportabzeichen und das Europäische Polizei-Leistungsabzeichen in verkleinerter Form getragen werden.
- Vorgenannte Auszeichnungen dürfen nur an der Dienstjacke angebracht sein.
- 6 Der RdErl. v. 2. 8. 1991 (SMBL. NRW. 203014) wird hiermit aufgehoben.

74

**Umsetzung
der Richtlinie des Rates vom 23. 12. 1991
zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen
Gestaltung der Berichte über die Durchführung
bestimmter Umweltschutzrichtlinien
im Bereich Abfall**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 12. 1999
IV A 6 – 107.1.11/TV A 5 – 801.6

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 4. 1996 – IV A 6 – 107.1.11 (MBL. NW. 1996 S. 1492/SMBL. NRW. 74) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „Anlage“ ersetzt durch „Anlage 1“.
2. Nach Nummer 3 wird als Nr. 4 eingefügt:
„Durch die als Anlage 2* beigefügte Entscheidung der Kommission (1999/412/EG) vom 3. 6. 1999 über einen Fragebogen für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 156 vom 23. 6. 1999, S. 37) hat die Europäische Kommission das Schema des Fragebogens für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten bekanntgegeben.“
3. Nummer 4 wird zu Nummer 5.
4. Die bisherige „Anlage“ wird zur „Anlage 1“.
5. Als Anlage 2 wird angefügt die Entscheidung der Kommission (1999/412/EG) vom 3. 6. 1999.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1999

über einen Fragebogen für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß
Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1456)

(1999/412/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates
vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der
Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der
Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Arti-
kel 41 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom
23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßi-
gen Gestaltung der Berichte über die Durchführung
bestimmter Umweltschutzrichtlinien⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 259/93 erstellen die Mitgliedstaaten zum Ende
jedes Kalenderjahres einen Bericht nach Artikel 13
Absatz 3 des Basler Übereinkommens und leiten
diesen dem Sekretariat des Basler Übereinkommens
zu; die Kommission erhält eine Kopie.
- (2) Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 259/93 erstellt die Kommission anhand dieser
Berichte alle drei Jahre einen Bericht über die
Durchführung dieser Verordnung durch die Gemein-
schaft und ihre Mitgliedstaaten.
- (3) Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 259/93 kann die Kommission zu diesem Zweck
zusätzliche Angaben gemäß Artikel 6 der Richtlinie
91/692/EWG verlangen.
- (4) Der nächste Dreijahresbericht wird den Zeitraum
2000 bis einschließlich 2002 abdecken.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnah-
men entsprechen der Stellungnahme des gemäß
Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG eingerichteten
Ausschusses –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fragebogen im Anhang dieser Entscheidung mit
Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wird ange-
nommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden den Fragebogen im
Anhang, um der Kommission jährlich neben der Kopie
des Jahresberichts nach Artikel 13 Absatz 3 des Basler
Übereinkommens, die sie ihr gemäß Artikel 41 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 übersenden müssen,
zusätzliche Angaben zu übermitteln.

(2) Die Fragebogen werden jährlich jeweils vor Ende des
laufenden Kalenderjahres übermittelt und beziehen sich
auf das vorausgegangene Kalenderjahr. Der erste auf der
Grundlage dieses Fragebogens zu übermittelnde Bericht
bezieht sich auf das Jahr 2000 und wird vor Ende des
Jahres 2001 vorgelegt.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im Jahr 2004 anhand der
Erfahrungen, die bei der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 259/93 gemacht und in den aufgrund dieser
Entscheidung erstellten Berichten dokumentiert werden,
überarbeitet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 1999

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

ANHANG

FRAGEBOGEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG DER MITGLIEDSTAATEN IM RAHMEN
DER VERORDNUNG (EG) Nr. 259/93 DES RATES

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d)	Angabe über die Kontrolle und Verbringung von Abfällen gemäß Anhang II der Verordnung in Ausnahmefällen kann die Verbringung von Abfällen gemäß Anhang II aus umwelt- oder gesundheitstechnischen Gründen von den Mitgliedstaaten so kontrolliert werden, als handle es sich um die Verbringung von Abfällen gemäß Anhang III oder Anhang IV. Gab es Fälle von Ausfuhren? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 1 ausfüllen. Gab es Fälle von Einfuhren? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 2 ausfüllen.
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer i)	Angaben über die Maßnahmen zum allgemeinen oder teilweisen Verbot der Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten Anwendung des Prinzip der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsaufarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene nach Maßgabe der Richtlinie 75/442/EWG Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen angeben: Zusätzliche Anmerkungen:

	Angaben über die Maßnahmen zur systematischen Erhebung von Einwänden gegen die Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten Anwendung des Prinzip der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene nach Maßgabe der Richtlinie 75/442/EWG Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen angeben: Zusätzliche Anmerkungen:
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer iii)	Angaben über die Ausnahmen vom Prinzip der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie Wenn gefährliche Abfälle insgesamt pro Jahr im Versandmitgliedstaat in so geringen Mengen anfallen, daß die Einrichtung neuer Spezial-Beseitigungsanlagen in diesem Staat unrentabel wäre Haben Sie einen Mitgliedstaat aufgefordert, dieses Prinzip anzuwenden? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 3 ausfüllen und nachstehend Einzelheiten über bilaterale Lösungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer iii) angeben: Hat ein Mitgliedstaat beantragt, diese Ausnahmeregelung anzuwenden? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 3 ausfüllen und Einzelheiten über bilaterale Lösungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer iii) angeben:

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b)	Angaben über Einwände gegen geplante Verbringungen, die nicht der Richtlinie 75/442/EWG entsprechen Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 4 ausfüllen.
Artikel 9 Absätze 1 und 2	Angaben über die Entscheidungen zuständiger Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich bestimmte Verwertungsanlagen liegen, keine Einwände gegen die Verbringung bestimmter Abfallarten zu einer bestimmten Verwertungsanlage zu erheben Gab es derartige Fälle? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 5 ausfüllen.
Artikel 13	Angaben über die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in ihrem Hoheitsgebiet Gibt es eine derartige Regelung für Ihr Hoheitsgebiet? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, wenden Sie das System gemäß den Titeln II, VII und VIII der Verordnung an? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls Sie ein anderes System anwenden, bitte Einzelheiten dazu angeben:
Artikel 26	Angaben über die illegale Verbringung von Abfall Gab es derartige Fälle? Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 6 ausfüllen. Bitte angeben, wie die illegale Abfallverbringung im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach Maßgabe dieses Artikels verboten und geahndet wird:

Artikel 27	Angaben über Sicherheitsleistungen oder entsprechende Versicherungen, die die Kosten der Abfallbeförderung im Rahmen dieser Verordnung einschließlich der Rücksendung in den Fällen nach den Artikeln 25 und 26 und der Beseitigung oder Verwertung abdecken Bitte Einzelheiten zu der einzelstaatlichen Regelung nach Maßgabe dieses Artikels angeben: 	
Artikel 39 Absatz 1	Angaben zu den Zollstellen, die die Mitgliedstaaten für die Verbringung von Abfällen in die und aus der Gemeinschaft bestimmt haben	Bitte Tabelle 7 ausfüllen.

Anmerkung zu den Tabellen

Die Angabe von D- und R-Codes erfolgt gemäß den Anhängen II A und II B der geänderten Richtlinie 75/442/EWG.

Die Angabe der Abfallcodes erfolgt gemäß den Anhängen II bis IV der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/93.

Tabelle 1

Ausfuhr von Abfällen gemäß Anhang II der Verordnung [Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d)]

[illegible]

Tabelle 2

Einfuhr von Abfällen gemäß Anhang II der Verordnung [Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d)]

[illegible]

Tabelle 3

Angaben über Ausnahmen von der Anwendung des Prinzips der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie [Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii)]

[illegible]

Tabelle 4

Einwände gegen die geplante Verbringung [Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b)]

[illegible]

Tabelle 5

Angaben über Entscheidungen zuständiger Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich bestimmte Verwertungsanlagen liegen, keine Einwände gegen die Verbringung bestimmter Abfallarten zu einer bestimmten Verwertungsanlage zu erheben (Artikel 9 Absätze 1 und 2)

[illegible]

Tabelle 6

Angaben über die illegale Abfallverbringung (Artikel 26)

[illegible]

Tabelle 7

**Angaben über die von den Mitgliedstaaten für die Abfallverbringung
in die und aus der Gemeinschaft bestimmten Zollstellen**

ZOLLSTELLE		
Stelle	Ort	Kontrollierte Einfuhr-/Ausfuhrländer

II.**Ministerpräsident****Auszeichnung
für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 13. Dezember 1999,
AZ I B 4-130-5/70

In Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

1. Herrn
Wilhelm Eickel
59439 Holzwickede
2. Herrn
Daniel Goebel
45470 Mülheim an der Ruhr
3. Herrn Polizeihauptmeister
Robert Heik
40476 Düsseldorf
4. Herrn
Wolfgang Kallweit
99817 Eisenach
5. Herrn
Detlef Reichling
57399 Kirchhundem
6. Herrn
Karsten Kobs
44269 Dortmund
7. Herrn
Iman Mizani
53111 Bonn
8. Herrn
Stefan Urbanek
47533 Kleve
9. Jacqueline Wagter
51429 Bergisch Gladbach

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569